

# ***Satzung des Schweriner Radsport-Vereins von 1899 e.V.***

## *§ 1*

### *Name, Sitz und Geschäftsjahr*

- 1. Der Verein führt den Namen „Schweriner Radsport-Verein von 1899“, nachfolgend „Schweriner RV“ oder „SRV“ genannt. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwerin eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“  
Der Verein führt die sportlichen Traditionen des im Jahre 1899 gegründeten Radsport-Vereins „Wanderer Schwerin“ fort.*
- 2. Der Sitz des Vereins ist Schwerin.*
- 3. Der Schweriner RV e.V. ist Mitglied im „Bund Deutscher Radfahrer e.V.“ und im „Landessportbund M/V e.V.“*
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

## *§ 2*

### *Grundsätze*

- 1. Die Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.*
- 2. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität.*
- 3. Der Verein fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.*
- 4. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen, spricht sich gegen Kindeswohlgefährdung, insbesondere gegen den sexuellen Missbrauch aus.*
- 5. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.*

## *§ 3*

### *Zweck und Aufgaben des Schweriner RV*

- 1. Der Schweriner RV ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung aller Personen, sofern sie einen Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft gestellt haben.*
- 2. Der Schweriner RV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.*
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.*
- 4. Sämtliche dem Verein zufließenden Mittel werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es wird keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt.*

5. *Der Verein wird ehrenamtlich geleitet.*
6. *Die Mitglieder erhalten bei ihrem Austritt oder bei Auflösung des Schweriner RV weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch besitzen sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.*
7. *Neben den Radsportdisziplinen kann der Verein weitere Sport-Fachgruppen aufnehmen oder bilden.*
8. *Die Aufgaben des Schweriner RV sind die Beaufsichtigung, Pflege und Weiterentwicklung sämtlicher Zweige des Radsports, des Radfahrwesens und der den Verein zugehörigen Sport-Fachgruppen sowie die Vertretung seiner Belange. Er trägt mit seiner Tätigkeit dazu bei, dass Gesundheit, Lebensfreude und Kommunikation sowie ein gesundes Leistungsstreben gefördert werden. Weitere Aufgaben bestehen darin, vielseitige interessante Angebote im Breitensport zu organisieren und die dazu gehörenden Wettkampfprogramme zu entwickeln.*
9. *Zusätzliche Aufgaben bestehen in der sportlichen Betätigung des Nachwuchses. Er fördert die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern, Kampf- und Schiedsrichtern.*
10. *Der Verein pflegt enge Verbindungen zu anderen Vereinen im In- und Ausland.*
11. *Es werden Starts bei Wettkämpfen abgesichert und internationale sowie nationale Veranstaltungen der Vereinssportarten organisiert.*
12. *Der Verein ist nach demokratischen Grundsätzen und auf den Grundlagen von freien Wahlen gebildet. Parteipolitische, religiöse und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.*
13. *Sämtliche ordentliche Mitglieder des Vereins besitzen, unabhängig von ihrem Geschlecht, ein aktives und passives Wahlrecht für die Ämter und Funktionen.*

#### § 4

#### Mitgliedschaften

1. *Die Mitglieder des Vereins bestehen aus folgenden Personen:*
  - a) *ordentlichen Mitgliedern ab dem 18. Lebensjahr,*
  - b) *jugendlichen Mitgliedern ab dem 14. bis einschließlich 17. Lebensjahr,*
  - c) *Kindern bis einschließlich dem 13. Lebensjahr.*
2. *Zur Aufnahme als Mitglied in den Verein ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen. Der Aufnahmeantrag für Kinder und Jugendliche bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.*
3. *Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe des Aufnahmeantrages und dessen Bestätigung. Mit der Bestätigung wird der Beitrag ab dem laufenden Monat fällig. Als Aufnahmedatum gilt das Datum des Aufnahmeantrages.*
4. *Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.*
5. *Die Mitgliedschaft im Schweriner RV endet:*
  - a) *mit der Auflösung des Vereins,*
  - b) *mit dem Austritt des einzelnen Mitgliedes,*
  - c) *mit dem Tod des Mitgliedes,*
  - d) *mit dem Ausschluss des Mitgliedes.*
6. *Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung*

*ist schriftlich, mindestens drei Wochen vor Geschäftsjahresende, an den Vorstand einzureichen. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf es der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.*

7. *Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:*

- a) *bei schwerwiegenden Verstößen, gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereines,*
- b) *bei groben unsportlichen Verhaltens,*
- c) *bei Dopingverstößen,*
- d) *bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremistischer Kennzeichen und Symbole,*
- e) *bei Bekanntwerden der Zugehörigkeit zu einer rechtsextremistischer Vereinigung,*
- f) *bei der Kundgabe von Kindeswohlgefährdung, und/oder sexuellen Missbrauchs.*

*Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschluss-Bescheides Berufung beim Vorsitzenden des Vereins eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet das zu bildende Schiedsgericht.*

8. *Auf Antrag des Vorstandes kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste für den Verein verliehen werden. Über die Verleihung entscheidet die Mitgliederversammlung.*

## *§ 5*

### *Beitragsregelung*

*Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgeschrieben.*

## *§ 6*

### *Rechte und Pflichten der Mitglieder*

1. *Die Mitglieder besitzen folgende Rechte:*

- a) *am Trainingsbetrieb und am Wettkampfbetrieb entsprechend ihrer Qualifikation und an „offen“ durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen und die dafür vorhandenen Trainings- und Wettkampfstätten bzw. Sportgeräte zu benutzen,*
- b) *entsprechend den Altersbestimmungen an den Wahlen des Vereins teilzunehmen und in Vorstand, Arbeitsgremien und als Delegierte gewählt zu werden,*
- c) *den über den Verein bestehenden Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen.*

2. *Die Mitglieder sind verpflichtet:*

- a) *die Satzung des Vereins, die Sportordnung und Wettkampfbestimmungen der zuständigen Sportdisziplinen, sowie alle gefassten Beschlüsse, soweit sie den Verein betreffen, zu befolgen,*
- b) *für die Wahrung der Interessen des Vereins einzutreten,*
- c) *sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei Wettkämpfen und*

- Veranstaltungen zu verhalten,*
- d) die Mitgliedsbeiträge regelmäßig zu zahlen,*
  - e) sämtliche aktive Mitglieder des Vereins sind den Sportordnungen, der im Verein tätigen Fachsportdisziplinen, zur Einhaltung verpflichtet,*
  - f) die Dopingbestimmungen des internationalen Radsportverbandes in eigener Verantwortung zu folgen,*
  - g) die vom Verein zur Verfügung gestellten Ausrüstungen und Sportgeräte sorgsam zu behandeln.*

## *§ 7*

### *Organe des Vereins*

*Die Organe des Schweriner Radsportvereins sind:*

- 1. die Mitgliederversammlung,*
- 2. der Vorstand.*

## *§ 8*

### *Mitgliederversammlung*

- 1. Die Mitgliederversammlung stellt das oberste Organ des Vereins dar. Sie findet in der Regel alljährlich vier Wochen vor Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die Mitgliederversammlung ist mindestens drei Wochen vorher schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Es bedarf der einfachen Stimmen-Mehrheit. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, sowie kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird.*
- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt.*
- 3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:*
  - a) die Rechenschaftslegung des Vorstandes,*
  - b) die Änderung der Satzung,*
  - c) den Bericht des Kassenprüfers,*
  - d) die Beitragsordnung,*
  - e) die Wahl des Vorstandes,*
  - f) die Entlastung des Vorstandes,*
  - g) die Haushaltsvorschläge,*
  - h) die Auflösung des Vereins.*
- 4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.*
- 5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand bei besonderen Anlässen einberufen werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens drei Wochen vorher schriftlich einzuberufen.*
- 6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung*

*vertritt ihn der Stellvertreter oder der Schatzmeister.*

## *§ 9*

### *Vorstand*

- 1. Dem Vorstand gehören folgende Personen an:
  - a) der Vorsitzende,*
  - b) der stell. Vorsitzende,*
  - c) der Schatzmeister,*
  - d) der Fachwart für Kommunikation,*
  - e) der Fachwart für Kunstradfahren,*
  - f) der Fachwart für Kampfrichterwesen,*
  - g) der Fachwart für Radball,*
  - h) der Fachwart für RTF/Breitensport,*
  - i) der Fachwart für weitere Sportgruppen,*
  - j) der Schriftführer.**
- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt.*
- 3. Der Vorstand, nach § 26 des BGB, wird aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden und dem Schatzmeister gebildet.*
- 4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei, der unter Ziffer 3 genannten Vorstandsmitgliedern, vertreten.*
- 5. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche Maßnahmen zu treffen, die eine ordnungsgemäße Geschäftsführung sichert.*
- 6. Die Sitzungen des Vorstandes finden in der Regel alle zwei Monate statt.*

## *§ 10*

### *Kassenprüfer*

*Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Die Wiederwahl des Kassenprüfers ist zulässig. Der Kassenprüfer überprüft einmal jährlich die Führung der Kassenbücher, Belege, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendungen und das Vermögen. Kassenprüfer gehören dem Vorstand nicht an.*

## *§ 11*

### *Schiedsordnung*

*Streitigkeiten innerhalb des Vereins, soweit sie nicht in den Bereich der Sportordnung/ Wettkampfbestimmungen fallen, werden vom Vorstand bzw. nach der Schiedsordnung des BDR e.V. entschieden.*

§ 12  
*Auflösung des Vereins*

*Die Auflösung des Schweriner Radsport-Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit der 2/3 Mehrheit der ordentlichen Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Die Mitglieder haben bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das vorhandene Vermögen.*

*Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Radsportverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Radsports zu verwenden hat.*

§ 13  
*Richtlinien für Aufwandsentschädigung und Aufwandsersatz*

*1. Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeit für den Verein entstanden sind.*

*2. Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten, auch begrenzt auf die aktuellen Pausch- und Höchstbeträge. Ein Aufwandsersatzanspruch besteht zudem z.B. für Telekommunikationskosten, Portokosten und alle weiteren im Interesse des Vereins verauslagten Aufwendungen.*

*3. Ansprüche können innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden, so lange im Einzelfall nichts anderes vereinbart worden ist.*

§ 14  
*Schlussbestimmungen*

*Diese Satzung wurde am 10.09.1998 auf der Mitgliederversammlung des Schweriner Radsportvereins beschlossen und auf den Mitgliederversammlungen am 26.11.1998, 26.01.2013, 16.01.2015, 27.02.2015 und 22.01.2016 geändert.*

*Mitgliederversammlung des Schweriner RV*